

Prüfbericht

Risikoaverse Finanzgebarung
des Landes und sonstiger
öffentlicher Rechtsträger -
2019

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-Mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Juli 2020

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: AA-1800/124-2020, 6.11.2020

Abkürzungsverzeichnis

BGBL. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
LGBL. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH.....	2
2.2. Risikoaverse Finanzgebarung und Spekulationsverbot	3
2.3. Organisatorische Vorkehrungen	4
2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	5
3. Überblick über Finanzgeschäfte	5
4. Fremdfinanzierungen	6
4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen	6
4.2. Darlehen und Barvorlagen	7
4.3. Schuldenstände 2019.....	8
5. Veranlagungen	9
5.1. Berichte zu Veranlagungen	10
5.2. Spareinlagen.....	10
6. Zusammenfassende Feststellungen	11

Stellungnahme der Regierung

Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen leiten sich aus dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und den dazugehörigen erläuternden Bemerkungen ab:

Finanzgebarung	Die Finanzgebarung umfasst alle Maßnahmen die mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder mit der Veranlagung von Geldmitteln in Zusammenhang stehen. Der Begriff „Finanzgebarung“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählen, sondern auch Maßnahmen, die einer Fremdfinanzierung dienen. Darüber hinaus zählen zur Finanzgebarung alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.
Finanzgeschäft	Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte zum Zweck der Finanzgebarung. Der Begriff des Finanzgeschäftes iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung erfasst jedoch nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zugrunde liegen können, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuten.
Gesetzliches Spekulationsverbot	Das Spekulationsverbot legt fest, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung gilt und spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung entsprechen. Es dürfen nur notwendige Risiken eingegangen werden. Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Veranlagung ist nicht zulässig.
Kreditrisiko	Kreditrisiken sind typische Bankrisiken. Sie treten bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelt es sich um das Kundenausfallrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.
Marktrisiko	Marktrisiken sind grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.
Risikoaversität	Der hinter dem Begriff einer „Risikoaversität“ der Finanzgebarung stehende Grundgedanke ist, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat. Bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln sind alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1. Einleitung

Auf Grund von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 und eines fehlenden bundesweit geltenden Spekulationsverbotes schufen die Länder eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung des jeweiligen Landes risikoavers auszurichten.

Gesetz über
die risikoaverse
Finanzgebarung

Der Tiroler Landtag beschloss am 6.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBL. Nr. 157/2013. Das Gesetz (im folgenden „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“) trat mit 1.1.2014 in Kraft und regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.

Ziel des Gesetzes ist es, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung bestimmter öffentlicher Rechtsträger in Tirol bereits im Vorfeld auszuschließen. Durch das im Gesetz ausdrücklich formulierte Spekulationsverbot und Vorgaben im Umgang mit Finanzgeschäften soll eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der betroffenen Rechtsträger sichergestellt werden.

Prüfung durch
den LRH

Neben den Vorgaben im Umgang mit Finanzgeschäften enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung Bestimmungen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat demnach die Einhaltung dieses Gesetzes durch das Land und die sonstigen seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht zu erstellen. Für die Durchführung der Prüfung sowie den Bericht und seine weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBL. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung. Dadurch ist insbesondere auch die Befassung des Landtages mit dem Prüfergebnis und dessen Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Auch die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung über die auf Grund von allfälligen Empfehlungen des LRH ergriffenen Maßnahmen kommt in weiterer Folge zum Tragen.

Grundlage für die Prüfung des LRH sind die Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich zu erstellen und dem LRH zu übermitteln haben.

Mit dem vorliegenden Prüfbericht für das Jahr 2019 kommt der LRH zum sechsten Mal nach Inkrafttreten des Gesetzes seiner Kontrollpflicht nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält neben Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben folgende wesentliche Regelungselemente:

- den Geltungsbereich des Gesetzes,
- die Grundsätze und Bestimmungen zur risikoaversen Finanzgebarung und des Spekulationsverbotes sowie
- Regelungen über organisatorische Vorkehrungen.

2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH

Geltungsbereich In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind die Rechtsträger, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen¹, festgelegt:

- Land Tirol,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Stiftungen,
- Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden,
- Landwirtschaftskammer Tirol und
- Landarbeiterkammer Tirol.

Prüfkompetenz des LRH Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, obliegt - je nach Rechtsträger - der Tiroler Landesregierung oder dem LRH. Die Zuständigkeit des LRH umfasst dabei die Prüfung der Finanzgebarung des Landes Tirol und der sonstigen - grundsätzlich der LRH-Kontrolle unterliegenden - Rechtsträger. Das sind die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden.

Im Jahr 2019 unterlagen folgende Rechtsträger dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und sind Gegenstand der Prüfkompetenz des LRH:

¹ Der gesetzlich normierte Geltungsbereich nimmt Bezug auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG), wonach diese Rechtsträger dem „Sektor Staat“ zugeordnet sind. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung der vom Gesetz umfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG).

Land Tirol
Land Tirol inklusive der Sondervermögen
5 vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds
Wolkenstein'sches Damenstift
Gemeindeausgleichsfonds
Landesfeuerwehrfonds
Sportförderungsfonds
Dr. Joham Jubiläumsstiftung
11 Fonds mit Rechtspersönlichkeit
Tiroler Landesgedächtnisstiftung
Tiroler Zukunftsstiftung
Landeskulturfonds (inkl. WLF ²)
Tiroler Landeswohnbaufonds
Tiroler Tourismusförderungsfonds
Tierseuchenfonds
Tiroler Gesundheitsfonds
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern
Tiroler Bodenfonds
Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tab. 1: Rechtsträger, die der Prüfkompentenz des LRH unterliegen

Tiroler
Zukunftsstiftung

Im Jahr 2019 wurde die Tiroler Zukunftsstiftung (öffentlich-rechtlicher Fonds) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt³. Die durch die Umwandlung entstandene Standortagentur Tirol GmbH ist seit dem 2.3.2019 im Firmenbuch eingetragen und fällt als GmbH nicht (mehr) unter die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung.

2.2. Risikoaverse Finanzgebarung und Spekulationsverbot

Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Finanzierungen und Veranlagungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach bereits „im Vorfeld“ Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden sollen. So gehört z.B. der Abschluss hochriskanter derivativer Finanzinstrumente nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors und darf daher nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen.

² Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellt innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Vermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar, welches vom Landeskulturfonds treuhändig verwaltet wird.

³ Für die Umwandlung war ein Bundesgesetz (Ergänzende zivilrechtliche Bestimmungen für die Umwandlung der Tiroler Zukunftsstiftung in eine GmbH, BGBl. I Nr. 88/2018) und eine landesgesetzliche Änderung (Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird, LGBl. Nr. 16/2019) notwendig.

Im öffentlichen Finanzmanagement gilt grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung. Spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen, die höhere Ertragsaussichten und damit spekulative Elemente enthalten, entsprechen nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung. Notwendige Risiken dürfen nur im Rahmen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung eingegangen werden.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sieht das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung vor, dass nur bestimmte „risikoarme“ Finanzierungs- und Veranlagungsformen zulässig sind. Diese konkreten Vorgaben werden im gegenständlichen Bericht bei den jeweiligen Finanzierungs- und Veranlagungsformen dargestellt.

Fremdwährungsgeschäfte
Fremdwährungsgeschäfte sind - wie das Gesetz ausdrücklich normiert - generell nicht zulässig. Dies betrifft Darlehen, derivative Finanzgeschäfte und Veranlagungen.⁴

2.3. Organisatorische Vorkehrungen

Das Gesetz sieht neben Beschränkungen bei den Fremdfinanzierungs- und Veranlagungsformen auch organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung zu verhindern. Dies soll durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sog. „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt werden.

Vier-Augen-Prinzip
Vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften hat eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei Personen unabhängig voneinander zu erfolgen. Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ ist von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.

Laut dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kann die Tiroler Landesregierung jedoch mit Verordnung bestimmte Rechtsträger vom verpflichtenden Vier-Augen-Prinzip ausnehmen, wenn dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Für Rechtsträger, die der Kontrolle iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung durch den LRH unterliegen, wurden bis zum 31.5.2020 keine Ausnahmen verordnet.

⁴ Zahlungsverkehrstransaktionen, z.B. in Form von allfällig notwendigen Überweisungen in fremder Währung, sind hingegen von dieser Bestimmung nicht umfasst.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Das Prozedere zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung beruht im Wesentlichen auf zwei Elementen:

- einer jährlichen Berichtspflicht der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger sowie
- der Kontrolle durch die Tiroler Landesregierung oder durch den LRH.

Berichtslegung Die vom Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfassten Rechtsträger haben jährlich einen Bericht

- über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushaltes sowie
- zum jeweiligen Schuldenstand

zu erstellen und bis zum 31.5. des Folgejahres an die Landesregierung oder den LRH zu übermitteln.

Erhebungsformulare Wie in den Vorjahren hat die Landesverwaltung (Abteilung Finanzen) auch für das Berichtsjahr 2019 den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern im Vorfeld ein Formular übermittelt. Dies bewirkte eine einheitliche Berichtslegung seitens der einzelnen Rechtsträger.⁵

3. Überblick über Finanzgeschäfte

Übermittelte Berichte Mittels der Erhebungsformulare haben 16 der insgesamt 17 Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterliegen, die vorgeschriebenen Berichte fristgerecht dem LRH übermittelt. Der verbleibende Rechtsträger erstattete eine Leermeldungen nach Aufforderung durch den LRH.

Der LRH nahm in der Folge einen Abgleich der gemeldeten Beträge (Fremdfinanzierungen, Veranlagungen und Schuldenstände) mit den Jahresabschlüssen der Rechtsträger und/oder dem Buchhaltungssystem des Landes Tirol vor. Damit erfolgte eine Kontrolle der Vollständigkeit der erstatteten Meldungen. Da zum Zeitpunkt der Prüfung noch kein Rechnungsabschluss des Landes Tirol vorlag, forderte der LRH von der Abteilung Landesbuchhaltung zusätzliche Auswertungen und Informationen an.

Leermeldungen Von den dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden Rechtsträgern haben 13 Rechtsträger hinsichtlich allfälliger im Jahr 2019 neu getätigten Transaktionen eine „Leermeldung“ erstattet. Es liegen somit keine iSd Gesetzes relevanten Finanzgeschäfte vor.

⁵ Weitere Informationen zu den Erhebungsformularen finden sich in den Berichten des LRH zur risikoaversen Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger der Jahre 2014 bis 2017.

Finanzgeschäfte iSd Gesetzes Die verbleibenden vier Rechtsträger schlossen Fremdfinanzierungen und Veranlagungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung im Jahr 2019 ab:

Jahresbericht 2019	Finanzierungen	Veranlagungen
Land Tirol	✓	
Dr. Joham Jubiläumsstiftung		✓
Landeskulturfonds	✓	
Tiroler Bodenfonds	✓	

Tab. 2: Finanzgeschäfte im Jahr 2019

Wie aus der Tabelle ersichtlich, tätigte im Jahr 2019 nur die Dr. Joham Jubiläumsstiftung ein Veranlagungsgeschäft. Neue Fremdfinanzierungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung erfolgten durch das Land Tirol sowie durch den Landeskulturfonds und den Tiroler Bodenfonds. Kein Rechtsträger schloss derivative Finanzgeschäfte ab.

Der Bericht des LRH enthält in weiterer Folge die Ergebnisse der Prüfung des LRH zu den einzelnen Finanzgeschäften. Dabei werden zunächst die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben dargestellt und analysiert, ob die im Jahr 2019 getätigten Transaktionen diesen Vorschriften entsprochen haben.

4. Fremdfinanzierungen

Zulässige Fremdfinanzierungen Das Gesetz normiert, dass die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen zur Fremdfinanzierung zulässig sind. Diese müssen auf Euro lauten und dürfen grundsätzlich keine derivative Komponente⁶ enthalten.

4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen

Fremdfinanzierungen im Jahr 2019 Im Jahr 2019 meldete von jenen Rechtsträgern, die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegen, das Land Tirol, der Landeskulturfonds und der Tiroler Bodenfonds insgesamt vier neue Fremdfinanzierungsgeschäfte iHv 54,8 Mio. €:

⁶ Zulässig sind nur jene derivativen Finanzinstrumente, die als Absicherungsgeschäft zu einem der Finanzierung dienenden Grundgeschäft die Begrenzung von Risiken bezwecken. Bei Ablauf des zugrundeliegenden Grundgeschäftes ist das derivative Finanzgeschäft aufzulösen.

Fremdfinanzierungen 2019	Darlehen		Barvorlagen	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Land Tirol	1	47.000.000		
Fonds mit Rechtspersönlichkeit				
Landeskulturfonds			1	5.000.000
Tiroler Bodenfonds	2	2.800.000		

Tab. 3: Fremdfinanzierungen im Jahr 2019 (Beträge in €, Quelle: Berichte der Rechtsträger)

4.2. Darlehen und Barvorlagen

- Darlehen**
- Bankdarlehen stellen eine klassische langfristige Fremdfinanzierungsform für den öffentlichen Sektor dar. Jedem Darlehensgeschäft liegt dabei die vertragliche Verpflichtung des Darlehensnehmers zugrunde, die entliehenen Gelder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstatten. Darlehen unterscheiden sich u.a. durch Laufzeit und Verzinsungsart.
- Das Land Tirol fremdfinanziert sich hauptsächlich über Bankdarlehen. Am Ende des Jahres 2019 nahm das Land Tirol ein Darlehen iHv 47,0 Mio. € bei einer Tiroler Bank auf. Die Laufzeit des variabel verzinsten Darlehen beträgt rund acht Jahre.
- Der Tiroler Bodenfonds tätigte im Laufe des Jahres 2019 zwei neue Fremdfinanzierungen iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung bei einer Tiroler Bank. Die Höhe der beiden Fixzins-Darlehen betrug insgesamt 2,8 Mio. €, die Laufzeit lag bei jeweils rund fünf Jahren.
- Barvorlagen**
- Als Barvorlagen werden kurzfristige Ausleihungen über ein bis zwölf Monate bezeichnet. Dabei werden innerhalb eines Rahmenkreditvertrages Geldmittel für eine fixe Laufzeit und einen fixen Zinssatz aufgenommen.
- Der Landeskulturfonds tätigte im Laufe des Jahres 2019 eine neue Fremdfinanzierung iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung bei einer österreichischen Großbank. Die Höhe der Barvorlagebetrag betrug dabei 5,0 Mio. €, die Laufzeit lag bei sechs Monaten mit der Möglichkeit der Verlängerung der Barvorlage (Prolongation).
- Verwendungszweck**
- Das Land Tirol finanzierte sich für die Abdeckung des Haushaltes 2019, der Tiroler Bodenfonds für die Umsetzung von zwei Projekten und der Landeskulturfonds für Liegenschaftsankäufe im Rahmen der Schutzwasserwirtschaft.
- Vollständigkeit**
- Der LRH verglich die abgegebenen Meldungen des Tiroler Bodenfonds und des Landeskulturfonds mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen und stellte dabei keine Diskrepanzen fest. Beim Land Tirol erfolgte ein Abgleich mit dem Buchhaltungssystem des Landes (SAP). Alle Fremdfinanzierungen konnten zusätzlich mittels Kontoauszügen oder Bankbestätigungen nachgewiesen werden.

Dokumentation	<p>Die drei Rechtsträger luden jeweils drei bis fünf Banken zur Legung von Angeboten für die Finanzierungen ein und dokumentierten die Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Vergleichsangebote. Dabei wählten die Rechtsträger das jeweils günstigste Finanzierungsangebot.</p> <p>Das Land Tirol lud im Jahr 2019 dieselben drei Tiroler Banken wie in den Vorjahren zur Angebotslegung ein, erhielt jedoch nur von zwei Banken ein Angebot.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, zukünftig mehr Banken zur Angebotslegung einzuladen, damit zumindest drei Vergleichsangebote verglichen werden können und ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Die Anregung an das Land Tirol, „zukünftig mehr Banken zur Angebotslegung einzuladen, damit zumindest drei Vergleichsangebote verglichen werden können und ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.“ wird sorgfältig geprüft.</i></p> <p><i>Was den Tiroler Bodenfonds betrifft kann festgehalten werden, dass die Vorgehensweise bei der Aufnahme von Darlehen nunmehr durch die „Richtlinie des Tiroler Bodenfonds“ geregelt ist (Beschluss des Kuratoriums des Tiroler Bodenfonds vom 19.06.2020). Dementsprechend bewerten zwei MitarbeiterInnen des Tiroler Bodenfonds die eingeholten Finanzierungsangebote unabhängig voneinander unter Verwendung eines durch die Richtlinie vorgegeben Formulars und geben eine gemeinsame Empfehlung an den Geschäftsführer ab. Der Geschäftsführer vergibt entsprechend dieser Empfehlung die Finanzierung an den Bestbieter ebenso unter Verwendung eines durch die Richtlinie vorgegeben Formulars. Im Regelfall werden zumindest drei Finanzierungsangebote eingeholt.</i></p>
Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass es bei den Finanzierungsgeschäften zu keinen Verstößen gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kam. Die Fremdfinanzierungen wurden in Euro abgeschlossen und enthielten keine derivativen Komponenten. Weiters wurden keine Veranlagungen, die durch Darlehen finanziert dem Spekulationsverbot widersprechen würden, vorgenommen.</p>

4.3. Schuldenstände 2019

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst die Meldepflicht an den LRH neben den neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushaltes auch die jährliche Meldung der jeweiligen Schuldenstände. Von den unterworfenen Rechtsträgern wiesen drei Rechtsträger offene Schuldenstände per 31.12.2019 aus. Insgesamt betragen diese 293,9 Mio. € und setzen sich wie folgt zusammen:

Schuldenstand zum 31.12.2019	Betrag
Land Tirol	197,1
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
Landeskulturfonds	85,6
Tiroler Bodenfonds	11,2

Tab. 4: Schuldenstände zum 31.12.2019
(Beträge in Mio. €, Quelle: Berichte der Rechtsträger)

Abgleich mit Rechnungsabschlüssen

Die gemeldeten Schuldenstände des Landeskulturfonds und des Tiroler Bodenfonds entsprechen den in den Rechnungsabschlüssen der Fonds angegebenen Schulden. Die Finanzschulden des Landes Tirol entsprechen den Darlehensständen im Buchhaltungssystem des Landes (SAP).

Kontoauszüge und Bankbestätigungen

Zur Prüfung der vollständigen und richtigen Erfassung der gemeldeten Schuldenstände forderte der LRH bei den betroffenen Rechtsträgern Kontoauszüge und falls vorhanden Bankbriefe an. Die Auswertung der übermittelten Unterlagen ergab keine Abweichungen zu den gemeldeten Salden.

5. Veranlagungen

Grundsätze

Die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden Rechtsträger haben ihre Finanzgebarung grundsätzlich risikoavers auszurichten. Bei Veranlagungsgeschäften dürfen nur notwendige Risiken eingegangen werden. Dabei sind Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

Zulässige Veranlagungsformen

Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Risikominimierung hinausgehend enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eine taxative Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen⁷. Demnach sind ausschließlich die folgenden Veranlagungsformen in Euro zulässig, wobei auch hier die Grundsätze der Risikominimierung zu beachten sind:

- Sicht- und Spareinlagen,
- Termineinlagen,
- Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften oder europäischer Banken guter Bonität sowie
- Pfandbriefe.

⁷ Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält die Ermächtigung für die Tiroler Landesregierung, durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den gesetzlichen Grundsätzen entsprechen, für zulässig zu erklären. Die Tiroler Landesregierung machte von dieser Ermächtigung bis zum 31.5.2019 jedoch keinen Gebrauch.

5.1. Berichte zu Veranlagungen

Veranlagungen im Jahr 2019 Im Jahr 2019 tätigte nur die Dr. Joham Jubiläumsstiftung ein meldepflichtiges Veranlagungsgeschäft:

Veranlagungen 2019	Spareinlagen	
	Anzahl	Betrag
Dr. Joham Jubiläumsstiftung	1	75.000

Tab. 5: Veranlagungen im Jahr 2019
(Betrag in €, Quelle: Berichte der Rechtsträger)

Kein Rechtsträger iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung nahm im Berichtsjahr 2019 Veranlagungen in Anleihen, Sicht- oder Termineinlagen vor.

5.2. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten, die nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, sondern der Geldanlage dienen. Sie werden von der Bank durch Ausfertigung einer Urkunde (Sparbuch), als Spareinlagen gekennzeichnet. Die Bank ist nur gegen Vorlage der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Gesetzliche Bestimmungen Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung macht bei der Veranlagung in Spareinlagen (Sparbücher), solange diese in Euro abgeschlossen werden, keine expliziten Vorgaben.

Neugeschäft Die Dr. Joham Jubiläumsstiftung veranlagte im Jahr 2019 Stiftungsmittel iHv € 75.000 auf einem Kapitalsparbuch⁸. Die Laufzeit des Sparbuches beträgt 48 Monate, wobei Beträge vorzeitig behoben werden können. Die Verzinsung der Spareinlage erhöht sich während der Laufzeit (Stufenzins).

Dokumentation Die Dr. Joham Jubiläumsstiftung dokumentierte die Prüfung möglicher Veranlagungsformen und die Veranlagungsentscheidung durch den Stiftungsvorstand mit einem Aktenvermerk.

Der LRH überprüfte anhand von Kontoauszügen und dem Jahresabschluss die gemeldete Veranlagung. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen. Das Sparbuch wurde in Euro abgeschlossen.

⁸ Bei Kapitalsparbüchern sind keine laufenden Ein- und Auszahlungen vorgesehen. Der Einmalbetrag wird bei Kapitalsparbüchern für einen vorher festgelegten Zeitraum und festgelegter Verzinsung angelegt.

6. Zusammenfassende Feststellungen

Gesetz über
die risikoaverse
Finanzgebarung

In Folge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern beschloss der Tiroler Landtag das „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“, welches mit 1.1.2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Dazu legt das Gesetz u.a. fest, welche Finanzgeschäfte zulässig sind und verbietet die Spekulation mit Steuergeldern.

Kontrolle durch
den LRH

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst neben dem Land Tirol und den „Landesfonds“ auch Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landwirtschaftskammer Tirol sowie die Landarbeiterkammer Tirol. Im „Landesbereich“ übertrug der Gesetzgeber die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem LRH. Die Grundlage für die Kontrolle bildeten Berichte der Rechtsträger über alle neu getätigten Finanzgeschäfte im Jahr 2019.

Der LRH prüfte die Vollständigkeit und die zahlenmäßige Richtigkeit der in den Berichten angeführten Finanzgeschäfte anhand von Rechnungs- und Jahresabschlüssen der meldepflichtigen Rechtsträger sowie anhand von Konto und Depotauszügen. Beim Land Tirol nahm der LRH Einsicht in das Buchhaltungssystem des Landes (SAP) und forderte Auswertungen bei der Abteilung Landesbuchhaltung an. In weiterer Folge nahm der LRH eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den getätigten Finanzgeschäften vor.

Der LRH stellte fest, dass es bei den Finanzgeschäften jener Rechtsträger die durch den LRH geprüft wurden zu keinen Verstößen gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kam. Alle Darlehen und Barvorlagen sowie Sparbücher entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Weiters wurden im Jahr 2019 keine derivativen oder nach dem Gesetz unzulässigen Geschäfte (z.B. Investmentfonds) abgeschlossen oder gegen das Spekulationsverbot verstoßen.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 6.11.2020

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2019"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

VEntw-RL-164/3-2020

Innsbruck, 06.10.2020

Der Landesrechnungshof hat im Juli 2020 die "Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2019" geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 19.08.2020, AA-1800/124-2020, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 06.10.2020 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 4.2 - Darlehen und Barvorlagen

Die Anregung an das Land Tirol, „zukünftig mehr Banken zur Angebotslegung einzuladen, damit zumindest drei Vergleichsangebote verglichen werden können und ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.“ wird sorgfältig geprüft.

Was den Tiroler Bodenfonds betrifft kann festgehalten werden, dass die Vorgehensweise bei der Aufnahme von Darlehen nunmehr durch die „Richtlinie des Tiroler Bodenfonds“ geregelt ist (Beschluss des Kuratoriums des Tiroler Bodenfonds vom 19.06.2020). Dementsprechend bewerten zwei MitarbeiterInnen des Tiroler Bodenfonds die eingeholten Finanzierungsangebote unabhängig voneinander unter Verwendung eines durch die Richtlinie vorgegeben Formulars und geben eine gemeinsame Empfehlung an den Geschäftsführer ab. Der Geschäftsführer vergibt entsprechend dieser Empfehlung die Finanzierung an den Bestbieter ebenso unter Verwendung eines durch die Richtlinie vorgegeben Formulars. Im Regelfall werden zumindest drei Finanzierungsangebote eingeholt.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann